

An die

- Kirchengemeinden,
- Kita-Verbände,
- Friedhofsverbände
- Friedhofsverwaltungen
- Kirchenkreise,
- Kirchlichen Verwaltungsämter,
- Generalsuperintendenturen,
- rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Domstift Brandenburg,
- Abteilungs- und Referatsleitungen des Konsistoriums
- KRH

Axel Böhm
Referent Steuern

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 364
Fax 030 · 2 43 44 - 365

a.boehm@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2
Az.

Berlin, den 09.07.2020

Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Brüder und Schwestern,

mit Beschluss des Bundestages und des Bundesrates vom 29.6.2020 wurde das 2. Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet und am 30.6.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s1512.pdf).

Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland und zur Bekämpfung der Corona-Folgen vor. In diesem Gesetz ist auch eine Senkung der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 vorgesehen. In diesem Zeitraum werden der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % herabgesetzt. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu ebenfalls am 30.6.2020 ein umfangreiches Anwendungsschreiben herausgegeben (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html).

Diese für die Wirtschaft und die Verbraucher auf den ersten Blick erfreuliche Maßnahme wirft jedoch im kirchlichen Bereich viele Fragen und Probleme auf.

Mit dem beigefügten Leitfaden haben wir die für den kirchlichen Bereich relevanten Punkte erläutert.

Da die Senkung der Umsatzsteuer in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalig ist, kann es hinsichtlich der Anwendung der Steuersenkung noch zu Änderungen kommen, die aus der Rechtsprechung oder aus einer geänderten Auffassung der Finanzverwaltung herrühren.

Wir werden daher bei Veränderungen den Leitfaden entsprechend anpassen und sie darüber informieren. Die aktuelle Fassung finden Sie unter <https://www.ekbo.de/service/kirchengemeinden-und-steuern.html>

Wir bitten die Superintendenturen und die Kirchlichen Verwaltungsämter diese Information an alle

- Kirchengemeinden,
- Kita-Verbände,
- Stiftungen des öffentlichen Rechts,

in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

Wir bitten die Abteilungs- und Referatsleitenden des Konsistoriums diese Information insbesondere an alle Wirtschaftler in ihren Zuständigkeitsbereichen weiterzuleiten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihr zuständiges Verwaltungsamt und wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Axel Böhm